

# RS OGH 1963/9/26 2Ob217/63, 8Ob21/10m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1963

## Norm

ZPO §228 A1

RatenG §4 Abs2

## Rechtssatz

1. Die Feststellungsklage ist nur bei Gleichheit des mit der Leistungsklage geltend gemachten Anspruches unzulässig.
2. Die Rückforderung der Anzahlung bei einem Ratenkauf schließt das Begehr auf Feststellung, daß der Rücktritt vom Kaufvertrag wirksam sei, nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 217/63

Entscheidungstext OGH 26.09.1963 2 Ob 217/63

Veröff: RZ 1963,212

- 8 Ob 21/10m

Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 21/10m

nur: Die Feststellungsklage ist nur bei Gleichheit des mit der Leistungsklage geltend gemachten Anspruches unzulässig. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0039020

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>